



«Finanzen 2019»: Gesetzesänderungen

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 4. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die 22 Vorlagen Nrn. 2844.2 bis 2844.23 an der Sitzung vom 4. Juli 2018 beraten. Fünf Stawiko-Mitglieder waren auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Haltung des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Hinweise und Bemerkungen der Stawiko
3. Eintretensdebatten und Detailberatungen zu den einzelnen Vorlagen
4. Anträge

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts «Finanzen 2019» hat der Regierungsrat in eigener Kompetenz bereits Massnahmen im Umfang von rund 42 Millionen Franken beschlossen. Mit den hier beantragten 22 Gesetzesänderungen, die vom Kantonsrat zu genehmigen sind, soll die Staatsrechnung zusätzlich um knapp 50 Millionen Franken entlastet werden. Davon sind 18 Millionen Franken nachhaltig, während die befristete Erhöhung des Steuerfusses von 82 auf 86 Prozent während zwei Jahren je 32 Millionen Mehrertrag generieren soll.

Aus der Sicht des Regierungsrats sind diese Entlastungen der Staatsrechnung notwendig, um das strukturelle Defizit des Kantons Zug zu beseitigen. Darauf deuten einerseits der Jahresabschluss 2017 mit einem Defizit von 45,4 Millionen Franken hin und andererseits der operative Aufwandüberschuss im Budget 2018 von 50,8 Millionen Franken.

Die vorberatende Kommission stellt insgesamt sechs Änderungsanträge, welche die Staatsrechnung um insgesamt 44 Millionen Franken entlasten sollen, also rund 6 Millionen weniger als vom Regierungsrat beantragt.

Im Anhang zu diesem Bericht findet sich eine Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen der Anträge des Regierungsrats, der vorberatenden Kommission und der Stawiko (siehe Anhang 2).

Die Gesetzesänderungen werden nicht als Paket beantragt. Der Kantonsrat hat zu jeder Vorlage einen Beschluss zu fassen, der gemäss § 34 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum untersteht.

2. Hinweise und Bemerkungen der Stawiko

Die Stawiko stellt fest, dass die Gesetzesänderungen von «Finanzen 2019» kein Sparpaket darstellen, sondern vor allem die Ertragsseite oder die Überwälzung von Aufwendungen betreffen. Die grössten Positionen sind:

- Fr. 32,0 Mio. Erhöhung des Steuerertrags durch eine zeitlich befristete Anpassung des gesetzlichen Kantonssteuerfusses von 82 auf 86 Prozent der einfachen Steuer;
- Fr. 7,5 Mio. Aufwandreduktion durch Überwälzung und somit zusätzliche Belastung der Spezialfinanzierung Strassenbau;
- Fr. 5,1 Mio. Erhöhung des Steuerertrags durch die Einführung einer Mindeststeuer für juristische Personen;
- Fr. 1,9 Mio. Erhöhung des Steuerertrags durch Abwälzung der Quellensteuern für Verwaltungsratsmitglieder auf ausländische Staaten;
- Fr. 1,5 Mio. Erhöhung des Steuerertrags durch Reduktion des Pendlerabzugs auf maximal 6000 Franken.

Die vorgenannten Positionen machen zusammen 48 Millionen Franken aus. Sparanstrengungen oder Effizienzsteigerungen führen somit lediglich zu einer Entlastung von rund 2 Millionen Franken. Diese Fakten wurden intensiv diskutiert. Einzelne Mitglieder der Kommission vertraten die Meinung, dass es in den verschiedensten Bereichen der Verwaltung, insbesondere beim Personal/Führungsstrukturen/Bildung usw. noch einiges Sparpotential gibt. Hierzu wurden Vorschläge der Regierung vermisst.

Die Stawiko ist sich jedoch auch bewusst, dass in den letzten Jahren bereits verschiedene Massnahmen und Einsparungen umgesetzt worden sind, die der Regierungsrat auf Seite 6 seines Berichtes wie folgt erwähnt:

- 50 Millionen Franken Sparmassnahmen mit dem ersten Paket des «Entlastungsprogramms 2015–2018», die der Regierungsrat in eigener Kompetenz umsetzen konnte.
- 13 Millionen Franken mit dem «Sparpaket 2018», das vom Kantonsrat am 7. November 2017 beschlossen worden ist.

Der Finanzdirektor hat die Stawiko darauf aufmerksam gemacht, dass der Regierungsrat im Rahmen des Projekts «Finanzen 2019» bereits Sparmassnahmen von insgesamt 42 Millionen Franken beschlossen hat, die er in eigener Kompetenz umsetzt und im Budget und Finanzplan 2019–2022 einstellen wird. Bei den jetzt beantragten Gesetzesänderungen seien die Erfahrungen aus dem an der Urne abgelehnten 2. Paket des Entlastungsprogramms 2015–2018 berücksichtigt worden. Es gelte, die politische Machbarkeit zu berücksichtigen und die Balance zwischen den drei finanzpolitischen Zielen zu finden: Gutes staatliches Leistungsangebot, ausgeglichener Staatshaushalt und attraktive Steuerbelastung¹. Der Finanzdirektor hat darauf hingewiesen, dass der Kanton Zug in den letzten zehn Jahren Steuererleichterungen im Umfang von insgesamt 244 Millionen Franken gewährt hat. Davon profitierten sowohl die juristischen als auch die natürlichen Personen, und hier insbesondere der Mittelstand.

Es ist aussergewöhnlich, dass fünf der sieben Stawiko-Mitglieder auch in der vorbereitenden Kommission vertreten waren. Die Stawiko hat eine andere Aufgabe und muss zum Teil eine andere Sichtweise bei der Beurteilung der Geschäfte einnehmen als eine ad-hoc Kommission. Die Präsidentin hat an der Sitzung die Mitglieder an den Grundsatz erinnert, dass der Einsitz in beiden Kommissionen vermieden werden soll.

¹ siehe Finanzstrategie 2017–2025 des Kantons Zug (Vortage Nr. 2597.1 - 15117, Seite 9)

3. Eintretensdebatten und Detailberatungen zu den einzelnen Vorlagen

Die beiliegenden Synopsen enthalten das geltende Recht sowie die Anträge des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission, denen jeweils auch die Stawiko zustimmt.

Lediglich bei den beiden Vorlagen, zu denen die Stawiko Änderungsanträge stellt, liegt je eine vierspaltige Synopse vor. Es sind dies:

- Vorlage Nr. 2844.2 zur Teilrevision EG ZGB bezüglich Effizienzsteigerungen im Kindes- und Erwachsenenschutz;
- Vorlage Nr. 2844.6 betreffend Abschaffung der Sportkommission.

Wir empfehlen dem Kantonsrat, die Beratung anhand der Synopsen in der Beilage zu diesem Bericht vorzunehmen. Wir haben festgestellt, dass die Synopsen der vorberatenden Kommission nicht vollzählig und nicht immer in der richtigen Reihenfolge ausgedruckt worden sind.

Da zu jedem Antrag des Regierungsrats ein Beschluss zu fassen ist, ist die Stawiko jeweils einzeln darauf eingetreten und hat die Detailberatung sowie die Schlussabstimmung vorgenommen. Nachfolgend werden lediglich diejenigen Vorlagen erwähnt, die an der der Stawiko-Sitzung vertieft diskutiert oder zu denen Anträge gestellt worden sind.

- ➔ Bei den nachfolgend nicht erwähnten Vorlagen stimmt die Stawiko den Anträgen des Regierungsrats jeweils einstimmig zu².

3.1. Vorlage Nr. 2844.2 - 15707 betr. Teilrevision EG ZGB (BGS 211.1)

- Massnahme Nr. 1552.03: Effizienzsteigerungen im Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
- Nachhaltige Entlastung von 7500 Franken pro Jahr

Die vorberatende Kommission ist auf diese Vorlage nicht eingetreten, weil lediglich zwei Änderungen direkt mit «Finanzen 2019» zu tun haben. Alle anderen Anträge betreffen Anpassungen ans Bundesrecht oder die Präzisierung von unklaren Bestimmungen.

Die Stawiko ist ebenfalls der Meinung, dass diese Anpassungen so weitreichend sind, dass sie dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage unterbreitet werden sollen.

Anders als die vorberatende Kommission ist die Stawiko jedoch auf die Vorlage eingetreten und hat die beiden Anträge, die Effizienzsteigerungen betreffen und somit auch Kostenreduktionen zur Folge haben, wie folgt beraten:

In § 41 Abs. 3 beantragt der Regierungsrat neu die Möglichkeit, die Leiterin oder den Leiter der Unterstützenden Dienste des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz als Ersatz-Behördenmitglied zur Entscheidung beizuziehen, sofern es für den Entscheid an der erforderlichen Anzahl von Behördenmitgliedern fehlt. Bisher sah das EG ZGB die Möglichkeit eines Ersatzbehördenmitglieds nicht vor.

In § 42 Abs. 3 beantragt der Regierungsrat neu den Ausbau von Einzelzuständigkeiten der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Speziell soll neu auch über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin bzw. des unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht mehr die KESB als Kollegialbehörde (mit Dreierbesetzung) entscheiden, sondern die diesbezüglichen Entscheide sollen ebenfalls in die Einzelzuständigkeit der Behördenmitglieder fallen.

² in diesem Bericht sind die Beschlüsse der Stawiko mit einem Pfeil gekennzeichnet.

→ Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.2 - 15707 einzutreten und ihr gemäss den Anträgen des Regierungsrats zu § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 3 zuzustimmen.

Hinweis 1: Die Direktion des Innern hat auf Nachfrage der Stawiko im Nachgang zur Sitzung bestätigt, dass diese beiden Bestimmungen unabhängig der weiteren Anträge des Regierungsrats über die Anpassung ans Bundesrecht oder Präzisierung von unklaren Bestimmungen umgesetzt werden können. Die Umsetzung dieser beiden Bestimmungen wäre für die KESB im Rahmen von Finanzen 2019 wichtig, folgerichtig und sehr sinnvoll.

Hinweis 2: Die Direktion des Innern weist in Ihrer Antwort zusätzlich darauf hin, dass eine sinnvolle und noch markantere Effizienzsteigerung erreicht werden könne, indem **§ 43 Abs. 2 Bst. e** gemäss Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018 umgesetzt würde. Damit fiel nicht nur die «Rechnungsprüfung», sondern die «Prüfung sowie Abnahme von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB)» in die Einzelzuständigkeit jedes Behördenmitglieds. Davon wären zahlreiche Geschäfte betroffen. Da der Stawiko diese Informationen an der Sitzung nicht vorlagen, wurde darüber kein Beschluss gefasst.

3.2. Vorlage Nr. 2844.4 - 15709 betr. Änderung Schulgesetz (BGS 412.11)

- Massnahme Nr. 1740.09: Die externe Evaluation der Sonderschulen wird nicht mehr durch die Abteilung Externe Evaluation des Amts für gemeindliche Schulen wahrgenommen, sondern durch die Sonderschulen extern vergeben
- Nachhaltige Entlastung von 35'000 Franken pro Jahr

Gemäss § 13 Abs. 5 sind die Sonderschulen neu selbst zuständig für die fachliche Aussen-sicht der Schule (externe Evaluation). Die Finanzierung erfolgt nicht mehr durch den Kanton, sondern durch die Sonderschulen selber, welche diesen finanziellen Aufwand bei der Aushandlung der IVSE-Pauschalen³ geltend machen können. Die weiteren Anpassungen in **§ 35 Abs. 5** und **§ 64 Abs. 2 Bst. f1** sind logische Folgen des neuen Grundsatzes.

In **§ 66 Abs. 3 Bst. e1** geht es darum, ob die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) die externe Evaluation für Privat- und Sonderschulen übernehmen kann. Bei den Sonderschulen bedingt dies jedoch spezifisches Wissen, das in der kantonalen Verwaltung nicht in genügendem Ausmass vorhanden ist. Aus diesem Grund beantragt die vorberatende Kommission, die Übernahme der externen Evaluation durch die DBK für die «Sonderschulen» auszuschliessen und folgerichtig lediglich die «Privatschulen» zu erwähnen.

→ Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.4 - 15709 einzutreten und ihr mit der Änderung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

³ IVSE: Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen

3.3. Vorlage Nr. 2844.5 - 15710 betr. Änderung des Gesetzes über die kantonalen Schulen (BGS 414.11)

- Massnahme Nr. 1730.02: Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen
- Nachhaltige Entlastung von 600'000 Franken pro Jahr

Der Regierungsrat beantragt, die Klassengrössen auf mindestens 20 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler festzulegen, gegenüber heute 18 und 20. Bei Fächern, die nicht im Klassenverband erteilt werden (Kurse), sind durchschnittlich mindestens 12 Teilnehmende notwendig, damit sie durchgeführt werden (heute 10). Die vorberatende Kommission zitiert den Bildungsdirektor, wonach die Erhöhungen im interkantonalen Vergleich moderat seien.

Der Regierungsrat erwartet gemäss Seite 29 seines Berichts einen Abbau von zwei Personaleinheiten in den Jahren 2020 und 2021. Auf Frage der Stawiko, wieso mit einer Erhöhung der Klassengrössen nicht weitere Reduktionen bei den Lehrpersonen verbunden seien, erklärte der Finanzdirektor, dass dies aufgrund höherer Schülerzahlen nicht möglich sei. Zug ist weiterhin ein Wachstumskanton und die Zuweisungen an die kantonalen Schulen nehmen stetig zu. Durch die Erhöhung der Klassengrössen müssen aber inskünftig weniger zusätzliche Lehrpersonen neu angestellt werden und somit wird das Personalwachstum gebremst.

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Der Antrag wurde damit begründet, dass es sich hier um einen Leistungsabbau bei wichtigen Bildungsinstitutionen handle, der nicht im Sinne eines erfolgreichen Kantons sein könne.

Dem wurde entgegengehalten, dass die beantragten Klassengrössen ohne weiteres vertretbar seien. Zug liege damit im interkantonalen Vergleich immer noch im ersten Drittel aller Kantone. Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

- ➔ Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2844.5 - 15710 einzutreten und ihr gemäss Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

3.4. Vorlage Nr. 2844.6 - 15711 betr. Änderung Sportgesetz (BGS 417.1)

- Massnahme Nr. 1780.01: Abschaffung der Sportkommission
- Nachhaltige Entlastung von 5000 Franken pro Jahr

Der Regierungsrat will die Sportkommission abschaffen, um damit Organisationsaufwand und Sitzungsgelder einzusparen. Er ist der Meinung, dass das Amt für Sport die Koordination zwischen der Verwaltung und den Vereinen sicherstellen kann, denn dies gehört zu seinem Grundauftrag.

Die vorberatende Kommission lehnt die Abschaffung ab und begründet das auf Seite 5 ihres Berichts damit, dass die Sportkommission breit abgestützt sei, gute Inputs liefere und einen wichtigen Austausch zwischen Verwaltung und Praxis gewährleiste. Die Abschaffung stehe in keinem Verhältnis zu den eingesparten Kosten von 5000 Franken.

Die Stawiko ist anderer Ansicht. Der Regierungsrat hat im Rahmen einer Querschnittsmassnahme alle Kommissionen auf ihre Notwendigkeit geprüft und schlägt in Finanzen 2019 unter anderem die Abschaffung der Sportkommission vor⁴.

- Die Stawiko beschliesst mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2844.6 - 15711 einzutreten und ihr gemäss Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

3.5. Vorlage Nr. 2844.7 - 15712 betr. Änderung Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2)

- Massnahme Nr. 3060.34: Aufhebung der Polizeidienststellen in Hünenberg, Steinhausen und Menzingen
- Nachhaltige Entlastung von 129'500 Franken pro Jahr

Die Stawiko hat zuerst mit 3 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen, nicht auf diese Vorlage einzutreten. Damit würde das geltende Recht weiter gelten und die drei Dienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen würden nicht aufgehoben.

Nach diesem Beschluss wurde die Beratung unterbrochen und eine Pause eingelegt. Nach der Pause und nachdem ein weiteres Mitglied zur Sitzung gestossen ist, wurde ein **Rückkommensantrag** gestellt. Ein anderes Mitglied protestierte gegen ein Rückkommen. Es könne nicht sein, dass eine bereits vorgenommene Abstimmung wiederholt werde, nur weil ein weiteres Mitglied zur Sitzung gestossen sei. Dem wurde entgegengehalten, dass ein Rückkommensantrag gemäss § 26 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) jederzeit gestellt werden kann und dass danach das Ergebnis nochmals zur Abstimmung gelangt.

Die Stawiko beschliesst mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, mit Stichentscheid der Präsidentin, auf den Beschluss zurückzukommen und mit dem gleichen Stimmenverhältnis, auf die Vorlage einzutreten.

In **§ 18a Abs. 1** wird durch den Antrag des Regierungsrats beschlossen, die Polizeidienststellen in Hünenberg, Steinhausen und Menzingen aufzuheben. Dieses Thema wurde bereits im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 ausführlich diskutiert und die Vor- und Nachteile wurden von beiden Seiten dargelegt. Neu ist, dass die seinerzeit angedachte Reduktion von 0,5 Personalstellen nicht mehr Bestandteil der Vorlage ist.

Bei dem Entscheid geht es im Grundsatz um die Frage, ob mit der Schliessung das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung weiterhin sichergestellt werden kann und ob dafür die Anzahl der Polizeidienststellen oder die Interventionszeit der Zuger Polizei massgebend ist.

Im Bericht der vorberatenden Kommission wird erwähnt, dass die betroffenen Gemeinden nicht angefragt wurden und dass sie mit dem Antrag des Regierungsrats nicht einverstanden seien. Die Stawiko weist darauf hin, dass die Gemeinden sich sehr wohl äussern konnten. In der Vernehmlassung lehnten die Gemeinden Menzingen und Steinhausen die Schliessung ihrer Dienststellen ab. Die Gemeinde Hünenberg ist jedoch grundsätzlich bereit, auf ihre Polizeidienststelle zu verzichten, sofern die bisherige Präsenz der Zuger Polizei auf andere Weise sichergestellt wird (siehe Seite 32 des regierungsrätlichen Berichts).

- Die Stawiko beschliesst mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, mit Stichentscheid der Präsidentin, auf die Vorlage Nr. 2844.7 - 15712 einzutreten und ihr gemäss Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

⁴ Gemäss Antrag des Regierungsrats sollen auch die Kommission Allgemeine Weiterbildung, die Kommission für Suchtprobleme und die Fischereikommission abgeschafft werden. Diesen Anträgen stimmen sowohl die vorberatende Kommission als auch die Stawiko zu.

3.6. Vorlage Nr. 2844.8 - 15713 betr. Änderung Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2)

- Massnahme Nr. 3590.15: Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen
- Pro Memoria-Aufführung ohne Betragsangabe. Da sich Ausschreitungen selten und unregelmässig ereignen, kann nicht mit jährlichen Gebühren gerechnet werden.

Es wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt und damit begründet, dass damit keine Entlastung der Staatsrechnung zu erreichen sei und dass die Durchführung kleiner Anlässe, wie z. B. Fasnachtsumzügen, gefährdet sein könnte. Wenn keine professionellen Organisationsstrukturen vorhanden sind, könnten einzelne Fehler bei der Einhaltung der sicherheitstechnischen und organisatorischen Vorschriften nicht immer vermieden werden.

Dem wurde entgegengehalten, dass gemäss § 25 Abs. 3a Bst. a nur gebüsst werden kann, wer die Vorschriften und Auflagen «vorsätzlich und grobfahrlässig» verletzt. Dies setzt also eine willentliche Verletzung voraus. Dies ist bei Fasnachtsumzügen in aller Regel nicht der Fall. Es ist jedoch wichtig, dass eine verursachergerechte Beteiligung an den Polizeikosten inskünftig möglich sein soll. Die vorberatende Kommission erwähnt auf Seite 7 ihres Berichts die Verrechnung von polizeilichen Leistungen aufgrund von unbewilligten Anlässen (z. B. einer Demonstration gegen das WEF).

- Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2844.8 - 15713 einzutreten und ihr gemäss Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

3.7. Vorlage Nr. 2844.11 - 15716 betr. Änderung Steuergesetz (BGS 632.1)

- Massnahme Nr. 5065.11: Mindeststeuer für juristische Personen
- Nachhaltige Entlastung von 5'100'000 Franken pro Jahr

Mit **§ 78a Abs. 1** beantragt der Regierungsrat, die Kapitalsteuer für juristische Personen von bisher 250 Franken auf 500 Franken zu erhöhen. Damit soll sichergestellt werden, dass jede Gesellschaft im Kanton Zug mindestens die Kosten für ihre Steuerveranlagung deckt. In der Vernehmlassung war diese Massnahme unbestritten, auch die Zuger Wirtschaftskammer war damit einverstanden. Unterschiedliche Meinungen gab es lediglich über die Höhe der Mindeststeuer.

Die vorberatende Kommission beantragt, am geltenden Recht festzuhalten und die Mindeststeuer bei 250 Franken zu belassen. Kleinere Firmen und Stiftungen sollen nicht zusätzlich belastet werden.

In der Detailberatung folgt die Stawiko mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission. In der Schlussabstimmung hat sich das Stimmenverhältnis noch einmal verändert:

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.11 - 15716 einzutreten und mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen hat die Stawiko von der Finanzdirektion eine Erklärung verlangt, wieso der Antrag des Regierungsrats 5,1 Millionen Franken Mehreinnahmen bringen soll, derjenige der vorberatenden Kommission aber lediglich 1,75 Millionen Franken, wie der Beilage 2 zu ihrem Bericht zu entnehmen ist. Im Nachgang zur Sitzung wurden wir wie folgt informiert:

«Von einer Mindeststeuer von 500 Franken sind anzahlmässig mehr Gesellschaften betroffen als von einer Mindeststeuer von 250 Franken. Zudem ist die Differenz zwischen den heutigen Steuerbeträgen der einzelnen Gesellschaften und der neuen Mindeststeuer von 250 bzw. 500 Franken unterschiedlich. Bei einer Mindeststeuer von 500 Franken sind somit erstens mehr Gesellschaften betroffen und zweitens ist die Differenz zur Mindeststeuer pro Gesellschaft je nach heutigem Steuerbetrag unterschiedlich. Dazu zwei einfache Beispiele:

- Beispiel 1: Eine Gesellschaft, die heute 120 Franken Steuern bezahlt, muss bei einer Mindeststeuer von 250 Franken eine Mehrbelastung von 130 Franken hinnehmen, bei einer Mindeststeuer von 500 Franken aber eine Mehrbelastung von 380 Franken. Ihre Mehrbelastung verdoppelt sich also nicht einfach, sondern sie erhöht sich überproportional, nämlich von 130 auf 380 Franken.
- Beispiel 2: Eine Gesellschaft, die heute 400 Franken Steuern bezahlt, muss bei einer Mindeststeuer von 250 Franken überhaupt keine Mehrbelastung hinnehmen, bei einer Mindeststeuer von 500 Franken aber eine Mehrbelastung von 100 Franken. Auch in diesem Beispiel gibt es keine proportionale Umrechnung der Mehreinnahmen.»

3.8. Vorlage Nr. 2844.16 - 15721 betr. Änderung Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1)

- Massnahme Nr. 3050.05: Verrechnung von Beratungstätigkeit
- Nachhaltige Entlastung von 20'000 Franken pro Jahr

Zu **§ 4 Abs. 1 Ziff. 38** beantragt der Regierungsrat eine Erhöhung der Ansätze, die von der vorberatenden Kommission unterstützt wird. Sie verlangt jedoch eine Präzisierung betreffend Bauvorhaben Privater. Damit ist die Stawiko einverstanden.

Die Stawiko weist darauf hin, dass im Verwaltungsgebührentarif nicht explizit erwähnt ist, dass die Gebühren «pro Fall» erhoben werden. Im Weiteren fehlt bei den Beträgen die Ergänzung «Franken». Wir wurden jedoch informiert, dass dies im ganzen Tarif immer so gehandhabt werde und somit sachlogisch sei. Die Stawiko stellt dazu keinen Antrag, geht jedoch davon aus, dass sich die Redaktionskommission dieser Thematik annimmt.

→ Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.16 - 15721 einzutreten und ihr gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

3.9. Vorlage Nr. 2844.17 - 15722 betr. Gesetz über Wege und Strassen (BGS 751.14)

- Massnahme Nr. 3581.02: Gebührenüberschuss des Strassenverkehrsamtes ist der allgemeinen Verwaltungsrechnung gutzuschreiben
- Nachhaltige Entlastung von 500'000 Franken pro Jahr
- Massnahme Nr. 3020.08: Ungedeckte Strassenkosten sind der Spezialfinanzierung Strassenbau zu belasten
- Nachhaltige Entlastung von 7'000'000 Franken pro Jahr

Die Massnahmen sind auf den Seiten 49–51 des regierungsrätlichen Berichts beschrieben. Die vorberatende Kommission hat die Verständlichkeit dieser Ausführungen kritisiert und deshalb zusätzliche Informationen verlangt. Sie weist aber in ihrem Bericht darauf hin, dass auch diese nicht selbsterklärend waren.

Auch für die Stawiko ist der Sachverhalt schwierig nachzuvollziehen. Wir betrachten deshalb die beiden Massnahmen separat.

3.9.1. Massnahme Nr. 3581.02:

In **§ 35 Abs. 1 Bst. a** geht es darum, dass bisher ein Teil des Gebührenertrags, der beim Strassenverkehrsamt anfällt, der Spezialfinanzierung gutgeschrieben worden ist. Darauf soll in Zukunft verzichtet werden. Damit steigt der Ertrag in der Erfolgsrechnung des Strassenverkehrsamtes um 500 000 Franken pro Jahr nachhaltig und entlastet die allgemeine Staatsrechnung. Dieser Antrag war sowohl in der vorberatenden Kommission als auch in der Stawiko unbestritten.

3.9.2. Massnahme Nr. 3020.08:

Um den Zusammenhang nachvollziehen zu können, geben nachfolgend einen kurzen Überblick über die Rechtsgrundlagen der Spezialfinanzierung:

- Gemäss § 8 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes⁵ sind Spezialfinanzierungen gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe (=> hier dem Strassenbau).
- Gemäss § 37 des Gesetzes über Strassen und Wege⁶ führt der Kanton zur Spezialfinanzierung der Kantonsstrassen eine Sonderrechnung (=> er tut dies mit der Kostenstelle Nr. 3030 Strassenbau Spezialfinanzierung).
- Gemäss § 35 Abs. 1 GSW⁶ deckt der Kanton die Kosten für die Kantonsstrassen aus Mitteln der Spezialfinanzierung (=> d. h. in erster Linie die Investitionsausgaben).
- Gemäss § 36 Abs. 1 GSW⁶ wird ein Teil der Unterhaltskosten für Kantonsstrassen der Spezialfinanzierung belastet.

Zu **§ 36 Abs. 1** beantragt der Regierungsrat, neben den baulichen und betrieblichen Unterhaltskosten auch die «ungedeckten Kosten des Betriebs» für Kantonsstrassen zum Teil der Sonderrechnung, d. h. der Spezialfinanzierung Strassenbau zu belasten.

Damit wird erreicht, dass neben den Unterhaltskosten, die beim Tiefbauamt anfallen, neu auch Kosten bei der Zuger Polizei (sowie in geringem Ausmass Kosten des Amtes für Feuerschutz und des Rettungsdiensts) der Spezialfinanzierung Strassenbau überwältzt werden können. Gemäss Regierung geht es dabei um eine nachhaltige Entlastung von insgesamt 7 Millionen Franken.

Die vorberatende Kommission schreibt auf Seite 12 ihres Berichtes: «Die Kommission anerkennt, dass Leistungen des Tiefbauamtes der Spezialfinanzierung Strassenbau belastet werden sollen. Hingegen sollen die Kosten der Zuger Polizei für Verkehrsüberwachung, Ahndung von Widerhandlungen, Geschwindigkeitskontrollen, Sachverhaltsabklärungen und Verkehrsinstruktion nicht der Spezialfinanzierung belastet werden, da die Bussgelderträge in die Erfolgsrechnung fliessen.»

Um das auszuschliessen beantragt die vorberatende Kommission, den Zusatz betreffend die «ungedeckten Kosten des Betriebs» für Kantonsstrassen zu streichen. Gemäss den Ausführungen auf Seite 13 wird dadurch die Staatsrechnung um gerundet 2 Millionen Franken weniger stark entlastet als beim Antrag des Regierungsrats, also noch um 5 Millionen Franken pro Jahr. Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Auf Wunsch der Stawiko hat die Baudirektion im Nachgang zur Sitzung eine Übersicht über die Entwicklung der Spezialfinanzierung Strassenbau erstellt. Wir hatten verlangt, dass eine jährliche Belastung von 5 Millionen Franken berücksichtigt werde. Den bereits vorhandenen Berechnungen der Baudirektion lag jedoch eine solche von 6 Millionen Franken zu Grunde und sie weist darauf hin, dass die langjährige Entwicklung praktisch identisch sei. Dies kann die Stawiko nachvollziehen. Die Grafik in Anhang 1 zu diesem Bericht zeigt, dass der Saldo im Jahr 2024 unter anderem infolge der grossen Strassenbauvorhaben wie der Tangente

⁵ BGS 611.1

⁶ BGS 751.14

Zug/Baar oder der Umfahrung Cham-Hünenberg negativ wird und sich im Jahr 2030 wieder erholt.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.17 - 15722 einzutreten und ihr gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

3.10. Vorlage Nr. 2844.18 - 15723 betr. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BGS 823.5)

- Massnahme Nr. 4050.13: Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte
- Nachhaltige Entlastung von 280'000 Franken pro Jahr

Die Änderung zu **§ 7 Abs. 2** hat gemäss Antrag des Regierungsrats zur Folge, dass der Fachinstitution für Suchttherapie «Sennhütte» kein jährlicher Sockelbeitrag mehr ausbezahlt wird. Dies ist nicht mehr notwendig, da sich die finanzielle Situation stabilisiert hat und die Institution in den letzten Jahren sogar Reserven aufbauen konnte. Im Bericht der vorberatenden Kommission wird auf Seite 13 der Gesundheitsdirektor zitiert, wonach die Massnahme mit der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ) abgesprochen worden sei und diese zugestimmt habe. Im Rahmen der Vernehmlassung habe die GGZ allerdings eine völlig konträre Haltung eingenommen. Die GGZ habe nun im Sinn, die Sennhütte am Standort der Tagesschule Horbach zu vergrössern, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Die Stawiko hat präzisere Erklärungen verlangt, wie mit der Vergrösserung der Sennhütte am Standort der Tagesschule Horbach die Wirtschaftlichkeit verbessert und die Streichung des Sockelbeitrags kompensiert werden kann. Im Nachgang zur Sitzung hat die Gesundheitsdirektion (GD) folgende Stellungnahme eingereicht:

«Die GD hat die GGZ darauf hingewiesen, dass 10 Plätze in der Sennhütte keine wirtschaftliche Grösse darstellen. Die GGZ ergreift jetzt die Gelegenheit, an einem neuen Standort die Platzzahl zu erweitern. Mit der Ablösung der Objektfinanzierung durch eine Subjektfinanzierung wird ein modernes Instrument angewendet, was die GD begrüsst. Es liegt jetzt an der GGZ, die Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen; gemäss eigenen Angaben hat sie einen entsprechenden Businessplan erstellt.»

Als **Fremdänderung** beantragt der Regierungsrat, im Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an der Stiftung Männerheim Zug vom 29. August 1968 (BGS 868.7) die Aufhebung von **§ 1 Bst. b**. Die Verwendung des Alkoholzehntels zur Finanzierung des Betriebs ist obsolet, da der Kanton sich über eine Leistungsvereinbarung im Rahmen der Beschäftigung von Personen mit psychischer Behinderung an den Betriebskosten beteiligt.

Zusätzlich beantragt die vorberatende Kommission, im **Titel** und in **§ 1 Abs. 1** die Stiftung «Männerheim Zug» in «Stiftung Eichholz» zu korrigieren.

Mit diesen Anträgen ist die Stawiko einverstanden.

Als **Fremdaufhebung** beantragt der Regierungsrat im Weiteren, den Kantonsratsbeschluss betreffend die Verwendung von 10 % der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol vom 17. März 1921 (BGS 862.11) aufzuheben. Die Verwendung des kantonalen Anteils am Alkoholzehntel wird direkt auf Bundesrecht gestützt und umfassend zur Bekämpfung von Suchtproblemen eingesetzt. Damit ist die Stawiko einverstanden.

- Die Stawiko beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.18 - 15723 einzutreten und ihr gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

3.11. Vorlage Nr. 2844.21 - 15726 betr. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (BGS 931.1)

- Massnahme Nr. 1530.13: Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern
- Nachhaltige Entlastung von 60'000 Franken pro Jahr

Die vom Regierungsrat beantragten Änderungen sind notwendig, um die seit dem 1. Januar 2017 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften nachzuvollziehen. Ausserdem wurden anscheinend Entschädigungen an private Revierforstleute für hoheitliche Befugnisse bezahlt, die gar nicht mehr ausgeübt wurden. Wie die vorberatende Kommission ist auch die Stawiko sehr erstaunt darüber, dass Zahlungen geleistet werden müssen, nur weil versäumt worden ist, das Gesetz rechtzeitig anzupassen. Es ist also notwendig, die hoheitliche Funktion aufzuheben, wie das in **§ 27 Abs. 3** beantragt wird.

Die Stawiko hat von der Direktion des Innern (DI) verlangt, die Massnahme verständlich zu erläutern. Im Nachgang zur Sitzung hat die DI folgende Stellungnahme eingereicht:

«Die Massnahme umfasst einerseits die Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern (siehe nachfolgend Ziff. 1) und die Reduktion der Beförsterungsbeiträge (siehe nachfolgend Ziff. 2).

- 1) Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern
Anlässlich der letzten Revision des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) wurde Art. 50a WaG eingefügt (in Kraft seit 2017). Gestützt darauf können Vollzugsbehörden öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private nur noch mit der Durchführung von Kontrollen oder weiteren Vollzugsmassnahmen beauftragen. Eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Dritte, die bisher möglich war, ist seither ausgeschlossen. Da § 27 Abs. 3 EG Waldgesetz heute die hoheitlichen Befugnisse auch auf die privaten Revierforstleute, die von Korporationsgemeinden und Waldgenossenschaften angestellt sind, ausweitet, muss dieser im Sinne eines Nachvollzugs von Bundesrecht angepasst werden. Deshalb ist der zweite Satz von § 27 Abs. 3 zu streichen. Die Reduktion der Beförsterungsbeiträge gestützt auf § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz ist Folge der Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern.
- 2) Reduktion der Beförsterungsbeiträge
Die Beiträge gemäss § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz dienen zur Abgeltung für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung. Sie variieren in Abhängigkeit von der betreuten Waldfläche und der darin genutzten Holzmenge. Die Beiträge werden durch die F19-Massnahme 1530.13 von 221 000 Franken um 60 000 Franken auf 161 000 Franken gekürzt und an die Arbeitgebenden der Revierforstleute ausbezahlt.
Von der Massnahme «Beförsterungsbeiträge reduzieren» betroffen sind die Waldbesitzenden, welche gemäss § 27 Abs. 3 EG Waldgesetz die Beförsterung ihrer Waldungen selber erbringen und diese nicht durch die staatlichen Revierforstleute des Amtes für Wald und Wild ausführen lassen. Zu dieser Gruppe von Waldbesitzenden gehören sieben Korporationen (Baar-Dorf, Blickensdorf, Hüenberg, Oberägeri, Unterägeri, Walchwil und Zug), die Waldgenossenschaft Steinhausen sowie das Kloster Frauenthal. Eine Reduktion ist gerechtfertigt, da einerseits der Kanton trotz der Tatsache, dass die privaten Revierforstleute die hoheitlichen Funktionen nicht ausgeübt haben, immer Beiträge ausgerichtet hat; andererseits, da durch die Aufhebung der hoheitlichen Funktion der privaten Revierförsterinnen und Revierförster deren Aufgabenbereich verringert und somit auch deren Anspruch auf Entschädigung kleiner wird.»

Die Stawiko hat noch weitere Fragen gestellt, die von der DI wie folgt beantwortet worden sind:

- Welches sind die Auswirkungen der Reduktion der Beiträge auf die Qualität?
«Die Aufgaben der Revierforstleute sind in § 31 EG Waldgesetz beschrieben. Sie wurden bisher von den privaten Revierforstleuten ausgeübt und bleiben unverändert. Der Kanton leistet mit den Beförsterungsbeiträgen einen Beitrag an die Erfüllung dieser nicht-hoheitlichen betrieblichen Aufgaben, wie unter anderem die Beratung der Waldeigentumsberechtigten, die Anzeichnung von Holz, die Meldung forstrechtlich relevanter Feststellungen sowie die Mitarbeit bei der Waldplanung. Die Qualität der Aufgabenerfüllung bleibt auch nach der Beitragsreduktion gleich hoch, da eine hohe Qualität der Aufgabenerfüllung insbesondere im Interesse der Waldeigentumsberechtigten liegt und eine Voraussetzung für einen funktionierenden Forstbetrieb ist.»
- Wie berechnet sich die Reduktion der Abgeltung um 60 000 Franken?
«Die Reduktion von 60 000 Franken der Beförsterungsbeiträge entspricht einer Kürzung des Budgets von rund 27 Prozent. Im Rahmen von «Finanzen 2019» musste das Amt für Wald und Wild sämtliche Budgetposten auf Kosten/Nutzen bezüglich Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse überprüfen. Es kam zum Schluss, dass im Rahmen der Beförsterungsbeiträge Sparpotenzial vorhanden ist, da es sich bei diesen Leistungen um eine Abgeltung von betrieblichen Aufgaben handelt. Zudem sind für diese Leistungen keine Bundesbeiträge (gestützt auf Bundesprogrammvereinbarungen) erhältlich und müssen somit vollumfänglich durch den Kanton getragen werden. Die Reduktion der Beiträge beruht auf einer Schätzung.»
- Sind ergänzend zu den Korporationen auch private Waldeigentumsberechtigten von der Massnahme betroffen?
«Neben den sieben Korporationen Baar-Dorf, Blickensdorf, Hünenberg, Oberägeri, Unterägeri, Walchwil und Zug sind die privaten Waldeigentumsberechtigten Waldgenossenschaft Steinhausen und Kloster Frauenthal betroffen. Weitere private Waldeigentumsberechtigten sind von der Massnahme nicht betroffen.»

Es wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Die Korporationen und privaten Waldeigentümer würden wertvolle Arbeit zum Wohle vieler Einwohnerinnen und Einwohner erbringen, die im Wald Erholung suchen und finden. Ihnen sollen nicht finanzielle Nachteile auferlegt werden. Dem wurde entgegengehalten, dass die beantragten Anpassungen notwendig und sinnvoll seien und dass gemäss Stellungnahme der Direktion des Innern nur zwei private Waldeigentümer betroffen sind.

- Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen, auf die Vorlage Nr. 2844.21 - 15726 einzutreten und mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, mit Stichentscheid der Präsidentin, ihr gemäss Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

3.12. Vorlage Nr. 2844.23 - 15728 betr. Steuergesetz (BGS 632.1)

- Massnahme Nr. 5065.15: Anpassung des gesetzlichen Steuerfusses für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer
- Zeitlich befristete Entlastung von 32 Millionen Franken

3.12.1. Ausgangslage

Mit dem neuen **§ 2 Abs. 2^{bis}** beantragt der Regierungsrat eine auf die beiden Jahre 2020 und 2021 befristete Steuerfusserhöhung von 82 auf 86 Prozent der einfachen Steuer.

Dies hat jährliche Mehrerträge von rund 32 Millionen Franken zur Folge, da jedes Steuerfussprozent rund 8 Millionen Franken ausmacht.

Dabei entfallen rund 20 Millionen Franken auf die natürlichen und rund 12 Millionen Franken auf die juristischen Personen. Wir verweisen auf die Informationen auf den Seiten 14–16 des regierungsrätlichen Berichts sowie auf die zusätzlichen Ausführungen des Finanzdirektors, die auf den Seiten 16–18 des Berichts der vorberatenden Kommission erwähnt sind.

3.12.2. Eintretensdebatte

Es wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Die finanzielle Situation des Kantons habe sich in den letzten Jahren wieder verbessert. Das Haushaltgleichgewicht müsse mit anderen Massnahmen als mit Steuererhöhungen erreicht werden.

Dem wurde entgegengehalten, dass die befristete Erhöhung sowohl für Unternehmen als auch für die natürlichen Personen verkraftbar und für einen nachhaltig ausgeglichenen Finanzhaushalt des Kantons Zug notwendig ist.

Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer ist in § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 festgelegt und beträgt seither 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat könnte ihn jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Mit der jährlichen Anpassung des Steuerfusses besteht ein Instrument, um zyklische Schwankungen kurzfristig ausgleichen zu können. Im Kanton wurde davon jedoch noch nicht Gebrauch gemacht. Mit der Befristung auf zwei Jahre (2020 und 2021) soll am Grundsatz weiterhin nichts geändert werden. Bis im Jahr 2020 sollte gemäss Auskunft des Finanzdirektors absehbar sein, ob und in welcher Gröszenordnung von einer nachhaltigen Entlastung der Kantonsrechnung, vor allem durch das Wirtschaftswachstum, ausgegangen werden kann. Zudem sind bis dann die Auswirkungen der Steuerreform 17 (SV 17) sowie der Reform des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) mit grösserer Verlässlichkeit abschätzbar.

Die Stawiko ist mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme auf die Vorlage eingetreten.

3.12.3. Detailberatung

Es wurden verschiedene Anträge gestellt und folgende Abstimmungen durchgeführt:

- a) der Antrag, den Steuerfuss unbefristet auf 84 Prozent festzusetzen, vereinte 3 Ja-Stimmen; der Antrag, den Steuerfuss unbefristet auf 86 Prozent festzusetzen, vereinte 1 Ja-Stimme; zwei Mitglieder enthielten sich der Stimme.
- b) der Antrag, den Steuerfuss befristet für die Steuerjahre 2020 und 2021 nur für die juristischen Personen auf 86 Prozent festzusetzen, vereinte 1 Ja-Stimme; der Antrag des Regierungsrats, den Steuerfuss befristet für die Steuerjahre 2020 und 2021 auf 86 Prozent festzusetzen, vereinte 5 Ja-Stimmen; es gab keine Stimmenthaltungen.
- c) der Antrag, den Steuerfuss unbefristet auf 84 Prozent festzusetzen, vereinte 2 Ja-Stimmen; der Antrag des Regierungsrats, den Steuerfuss befristet für die Steuerjahre 2020 und 2021 auf 86 Prozent festzusetzen, vereinte 4 Ja-Stimmen; es gab keine Stimmenthaltungen.
- d) der Antrag der vorberatenden Kommission, den Steuerfuss befristet für das Steuerjahr 2020 auf 86 Prozent festzusetzen, vereinte 3 Ja-Stimmen; der Antrag des Regierungsrats, den Steuerfuss befristet für die Steuerjahre 2020 und 2021 auf 86 Prozent festzusetzen, vereinte 2 Ja-Stimmen; ein Mitglied enthielt sich der Stimme.

- Die Stawiko beschliesst mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme, auf die Vorlage Nr. 2844.23 - 15728 einzutreten und mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, mit Stichentscheid der Präsidentin, ihr gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Hinweis: Die vorberatende Kommission erwähnt auf Seite 18 ihres Berichts, dass sie ihren Antrag mit einer «emotionalen Verpflichtung» des Regierungsrats verknüpfe, bereits mit dem Budget 2019 eine Anpassung des Steuerfusses zu prüfen und gegebenenfalls dem Kantonsrat zu beantragen. Diese «emotionale Verpflichtung» wurde in der Stawiko nicht diskutiert.

4. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko Folgendes:

1. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.2 - 15707 (Teil-Revision des EG ZGB) einzutreten und ihr gemäss den Anträgen des Regierungsrats zu § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 3 zuzustimmen;
2. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.3 - 15708 (Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung) einzutreten und ihr zuzustimmen;
3. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.4 - 15709 (Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen) einzutreten und ihr mit der Änderung der vorberatenden Kommission zuzustimmen;
4. mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2844.5 - 15710 (Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen) einzutreten und ihr zuzustimmen;
5. mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2844.6 - 15711 (Abschaffung der Sportkommission) einzutreten und ihr zuzustimmen;
6. mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, mit Stichentscheid der Präsidentin, auf die Vorlage Nr. 2844.7 - 15712 (Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen) einzutreten und ihr zuzustimmen;
7. mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2844.8 - 15713 (Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen) einzutreten und ihr zuzustimmen;
8. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.9 - 15714 (Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Betreuungszustellungen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
9. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.10 - 15715 (Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken) einzutreten und ihr zuzustimmen;
10. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.11 - 15716 (Mindeststeuer für juristische Personen) einzutreten und mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr mit der Änderung der vorberatenden Kommission zuzustimmen;
11. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.12 - 15717 (Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen) einzutreten und ihr zuzustimmen;
12. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.13 - 15718 (Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen) einzutreten und ihr zuzustimmen;
13. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.14 - 15719 (Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen) einzutreten und ihr zuzustimmen;

14. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.15 - 15720 (Anpassung der Gebührenrahmen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten) einzutreten und ihr zuzustimmen;
15. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.16 - 15721 (Verrechnung von Beratungstätigkeit [Verwaltungsgebührentarif]) einzutreten und ihr mit der Änderung der vorberatenden Kommission zuzustimmen;
16. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.17 - 15722 (Ungedeckte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten) einzutreten und ihr mit der Änderung der vorberatenden Kommission zuzustimmen;
17. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.18 - 15723 (Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte) einzutreten und ihr mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen;
18. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.19 - 15724 (Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme) einzutreten und ihr zuzustimmen;
19. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.20 - 15725 Vollzug des Krankenversicherungsobligatoriums durch die Gemeinden) einzutreten und ihr zuzustimmen;
20. mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2844.21 - 15726 (Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern) einzutreten und mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, mit Stichentscheid der Präsidentin, ihr zuzustimmen;
21. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.22 - 15727 (Tätigkeit Fischereikommission in die Aufgaben des Amtes integrieren) einzutreten und ihr zuzustimmen;
22. mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2844.23 - 15728 (Befristete Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer) einzutreten und mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, mit Stichentscheid der Präsidentin, ihr mit der Änderung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Unterägeri, 4. Juli 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Anhänge:

- 1) Entwicklung der Spezialfinanzierung Strassenbau
- 2) Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen

Beilagen:

- Synopsen

Entwicklung der Spezialfinanzierung Strassenbau 2015–2030

Stand: Juni 2018

Die Basis bilden die Daten des Budgets 2017/2018 *)



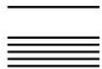
Grafik:

Entwicklung mit einer zusätzlichen, jährlichen Belastung von 6 Mio. Franken.

Hinweis:

Mit einer Belastung von jährlich 5 Mio. Franken ist die Kurve praktisch identisch. Sie wird aber rund ein bis zwei Jahre früher wieder im positiven Bereich sein.

*) Auf Grund von Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, sind periodische Anpassungen erforderlich und vorgesehen.



Finanzen 2019: Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse der Stawiko (Gesetzesänderungen)						
In Franken						
Vorlage Nr.	F19-Nr.	Gesetz (BGS)	Massnahme	Antrag Regierung	Antrag Kommission	Antrag Stawiko
2844.2 - 15707	1552.03	211.1	(Teil-)Revision des EG ZGB	7'500	0	7'500
2844.3 - 15708	1730.08	412.11	Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung	2'500	2'500	2'500
2844.4 - 15709	1740.09	412.11	Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen	35'000	35'000	35'000
2844.5 - 15710	1730.02	414.11	Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen	600'000	600'000	600'000
2844.6 - 15711	1780.01	417.1	Abschaffung der Sportkommission	5'000	0	5'000
2844.7 - 15712	3060.34	512.2	Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen	129'500	129'500	129'500
2844.8 - 15713	3590.15	512.2	Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen (pro memoria)	0	0	0
2844.9 - 15714	3590.10	512.2	Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Betreuungszustellungen	50'000	50'000	50'000
2844.10 - 15715	5065.18	632.1	Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken	1'500'000	1'500'000	1'500'000
2844.11 - 15716	5065.11	632.1	Mindeststeuer für juristische Personen	5'100'000	1'750'000	1'750'000
2844.12 - 15717	5065.01	632.1	Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen	1'900'000	1'900'000	1'900'000
2844.13 - 15718	5065.03	632.1	Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen	230'000	230'000	230'000
2844.14 - 15719	1500.08	641.1	Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen	30'000	30'000	30'000
2844.15 - 15720	4050.02 4050.03	641.1	Anpassung der Gebührenrahmen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten	56'300	56'300	56'300
2844.16 - 15721	3050.05	641.1	Verrechnung von Beratungstätigkeit (Verwaltungsgebührentarif)	20'000	20'000	20'000
2844.17 - 15722	3020.08 3581.02	751.14	Ungedeckte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten	7'500'000	5'000'000	5'000'000
2844.18 - 15723	4050.13	823.5	Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte	280'000	280'000	280'000
2844.19 - 15724	4050.12	823.5	Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme	1'200	1'200	1'200
2844.20 - 15725	4000.02	842.1	Vollzug des Krankenversicherungsobligatoriums durch die Gemeinden (pro memoria)	0	0	0
2844.21 - 15726	1530.13	931.1	Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern	60'000	60'000	60'000
2844.22 - 15727	1530.15	933.21	Tätigkeit Fischereikommission in Aufgaben des Amtes integrieren	5'000	5'000	5'000
2844.23 - 15728	5065.15	632.1	Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer (zeitlich befristet)	32'000'000	32'000'000	32'000'000
			Total der Gesetzesvorlagen	49'512'000	43'649'500	43'662'000